



Für ihre Sicherheit Freiwillige Feuerwehr Föhrste

LAGERFEUER- was Sie unbedingt dazu wissen sollten

Lagerfeuer

Das Verbrennen von unliebsamen Stoffen, die in Haus und Garten anfallen, ist im Freien grundsätzlich verboten. Es ist jedoch gestattet, ein kleines Lagerfeuer abzubrennen, ohne eine Genehmigung von den örtlichen Behörden einzuholen. Sie müssen dazu jedoch bestimmte Voraussetzungen einhalten, damit es nicht zu Gefährdungen und Belästigungen kommt.

Für das Abbrennen eines Holzfeuers gibt es Rechtsvorschriften, die in verschiedenen Gesetzen enthalten sind. Unter anderem im

- > Landeswaldgesetz (LWaldG)
- > Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG)
- > Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Sie müssen diese Gesetze nicht studieren, wenn Sie ein kleines Feuer im Freien abbrennen wollen. Wenn Sie die hier gegebenen Hinweise beachten, verstoßen Sie nicht gegen geltendes Recht. Sollten Sie jedoch diese Hinweise nicht beachten, z.B. die Größe des Feuers, die verwendeten Materialien oder die Belästigung Ihres Umfeldes, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden kann.

Brandschutzrechtliche Bedingungen

- > Vom Lagerfeuer darf keine Brandgefahr für die Umgebung ausgehen
- > Es muss ständig eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend sein
- > Im Bereich des Lagerfeuers sind ausreichende und geeignete Löschmittel bereitzustellen
- > Wer ein Lagerfeuer betreibt, ist für die Folgen bei einem eventuell eintretenden Brandschaden verantwortlich und dafür haftbar zu machen

Sicherheit

Es muss in jedem Fall ein kleines Feuer sein. Die Obergrenzen für die Höhe und die Breite eines Feuers dürfen einen Meter nicht überschreiten. Zu brennbaren Materialien aller Art muss ein entsprechender Abstand gewahrt sein. Dieser richtet sich nach der Größe des Feuers, der Richtung und der Stärke des Windes und den örtlichen Gegebenheiten. Sehen Sie sich ihre Umgebung gut an, ehe Sie die Stelle für das Lagerfeuer auswählen. Gibt es z.B. in der Nachbarschaft Dächer mit Dachpappe oder Reetdächer, einen Schilfgürtel, trockenes Ödland oder Getreidefelder, die gefährdet werden könnten. Die Feuerwehr empfiehlt mindestens 50 m Abstand zu Gebäuden mit weicher Bedachung (Schilf- und Reetdächer) und zu Gebäuden, die aus überwiegend brennbaren Baustoffen (z.B. Holzhäuser) einzuhalten.

Der Abstand zum Wald muss mindestens 100 m und zu landwirtschaftlichen Nutzflächen 20 m betragen. Ab Waldbrandstufe 1 sind auf waldnahen Grundstücken Lagerfeuer nicht gestattet.

Im Wald sind Feuer grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen können Feuer innerhalb einer speziellen Feuerstätte von der unteren Forstbehörde genehmigt werden. Ebenso verboten sind Lagerfeuer in Parks und Grünanlagen.



Für ihre Sicherheit Freiwillige Feuerwehr Föhrste

Ein Lagerfeuer muss immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden. Ältere Holz- und insbesondere Reisighaufen dürfen nicht direkt angezündet werden, denn sie sind eine bevorzugte Lebensstätte für viele Tiere wie Igel, Jungvögel, Lurche oder Kriechtiere.

Verwenden Sie niemals zum Entzünden des Lagerfeuers sogenannte "Brandbeschleuniger" wie Benzin oder Spiritus, denn sie verunreinigen Luft und Boden. Außerdem können explosionsartige Verpuffungen ausgelöst werden. Verwenden Sie zum Anzünden entweder Holzspäne oder Kohlen- bzw. Grillanzünder. Um die Feuerstelle herum sollten Sie immer einen Schutzstreifen aus Sand oder Steinen anlegen, um eine ungewollte Ausbreitung des Feuers zu vermeiden.

Ab Windstärke 4 darf ein Feuer generell nicht entfacht werden. Auch ohne Windmesser erkennen Sie Windstärke 4 daran, dass sich Staub und loses Papier vom Boden hebt und dünnere Äste bewegt werden. Setzt der Wind, verbunden mit starkem Funkenflug, beim Betreiben des Feuers ein, müssen Sie das Feuer sofort löschen.

Das Feuer muss bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigt werden.

Brennstoffe

Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes und chemisch unbehandeltes Holz verwendet werden. Kurze Äste, Reisig und Zapfen dürfen ebenfalls verbrannt werden. Frisch geschlagenes Holz ist nicht geeignet, da es sehr langsam brennt und mit starker Rauchentwicklung verbunden ist.

Es ist verboten, Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz zu verbrennen. Auch mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Span- und Faserplatten dürfen nicht verbrannt werden. Es sollte selbstverständlich sein, dass verunreinigte Abbruchmaterialien auch nicht auf den Kompost gehören.

Abfälle, welcher Art auch immer dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden. Nicht allen Bürgerinnen und Bürgern ist klar, dass dazu auch alle Gartenabfälle ohne Ausnahme gehören. So gehört auf ein Lagerfeuer kein Rasenschnitt, frischer Baumschnitt, frischer Strauchschnitt, kein Hecken- und Rosenschnitt, Abfälle von Stauden und Herbstlaub. Dieses im Garten anfallende Material eignet sich vorzüglich zur Kompostierung.

Eine Ausnahme gibt es, wenn Ihre Rosen, Ihre Obstbäume oder auf Ihrem Grundstück stehende Bäume von Schädlingen oder Pilzkrankheiten befallen sind. Diese Schnitte oder das Laub dürfen nur dann verbrannt werden, wenn durch das Pflanzenschutzamt bestätigt wurde, dass der Befall durch Kompostierung nicht bekämpft werden kann. Zum Verbrennen ist eine Genehmigung vom Amt für Umwelt und Natur bei Ihrem zuständigen Bezirksamt erforderlich.

Rücksichtnahme

Um die Belästigung der Nachbarn in Grenzen zu halten, sollten Sie nur gelegentlich und zu bestimmten Anlässen ein Lagerfeuer entzünden. Informieren Sie Ihre Nachbarn vorher oder laden Sie sie am besten gleich mit ein. In Gebieten mit besonders sensibler Nachbarschaft, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Altenheime oder andere soziale Einrichtungen ist es wichtig, einen ausreichenden Abstand zu gewährleisten, um eine Belästigung auszuschließen.

Rauchbelästigung ist in jedem Fall zu vermeiden. Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug muss das Feuer sofort gelöscht werden.

Wenn Sie ein Holzfeuer auf einem Grundstück abbrennen wollen, dessen Eigentümer Sie nicht sind, müssen Sie die Genehmigung des Besitzers einholen. Lesen Sie sich die Satzung Ihrer Kleingartensparte oder Ihren Pachtvertrag noch einmal durch, denn hier sind oft diesbezüglich bereits Regelungen getroffen.